



## Praktikumsvertrag

**zwischen der Schülerin/dem Schüler** (nachfolgend: Praktikant/-in genannt)

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum

\_\_\_\_\_  
vertreten durch den Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen)

\_\_\_\_\_  
Anschrift (Straße, PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Tutor/-in

### und dem Praktikumsbetrieb

\_\_\_\_\_  
Name des Betriebes

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Betriebes (Straße, PLZ und Ort)

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-mail

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand des Vertrags und Vertragsdauer

Im Rahmen des Praktikums soll die Praktikantin/der Praktikant die Regeln eines betrieblichen Ablaufes kennen lernen und seine/ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben.

Das Praktikum beginnt am Montag, 05. Juli 2021 und endet am Donnerstag, 15. Juli 2021.

Arbeitszeit und Pausenregelungen des neuntägigen Praktikums richten sich nach den gesetzlichen und betrieblichen Regelungen.

Die regelmäßige tägliche Beschäftigungsdauer der Praktikantin beträgt

\_\_\_\_\_ Stunden. Beschäftigungsbeginn ist um \_\_\_\_\_ Uhr.

Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Praktikumsvorschriften der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018

## **§ 2 Weisungsrecht des Betriebspersonals und Auflösung des Praktikumsvertrags**

Die Praktikantinnen und Praktikanten unterliegen für die Dauer des Betriebspraktikums dem Weisungsrecht des Betriebspersonals.

Treten im Betriebspraktikum Probleme auf, kann die Schule im Benehmen mit dem Unternehmen oder dem Betrieb das Betriebspraktikum vorzeitig beenden. Die vorzeitige Beendigung bedarf der Schriftform.

## **§ 3 Vergütung**

Die Praktikantin/der Praktikant erhält weder Geld- noch Sachzuwendungen.

## **§ 4 Pflichten des Praktikumsbetriebs**

Der Praktikumsbetrieb führt das Praktikum nach einem vom Betrieb aufgestellten Praktikumsplan durch. Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- ✓ die Praktikantin/den Praktikanten so zu beschäftigen, dass sie/er erfahren kann, ob eine Ausbildung oder Studium in diesem Berufsfeld sinnvoll erscheint. Für den Betrieb entsteht keine Verpflichtung zu einer späteren Übernahme.
- ✓ die Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, insbesondere die Jugendarbeitsschutzbestimmungen bei Minderjährigen Praktikantinnen und Praktikanten.
- ✓ umgehend die Schule bzw. die Erziehungsberechtigten zu verständigen, wenn die Praktikantin/der Praktikant nicht erscheint.
- ✓ nach Beendigung des Praktikums die Praktikantin/den Praktikanten auf Basis des von der Schule vorgegebenen Beurteilungsblattes zu beurteilen.

## **§ 5 Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten**

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet,

- ✓ unter Einhaltung des Praktikumsplans das Praktikum gewissenhaft zu betreiben.
- ✓ die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und Weisungen zu befolgen.
- ✓ die tägliche Arbeitszeit einzuhalten.
- ✓ den vorgeschriebenen Praktikumsbericht anzufertigen und auf Wunsch des Betriebs von der betrieblichen Betreuerin oder dem betrieblichen Betreuer abzeichnen zu lassen.
- ✓ die Unfallverhütungsvorschriften, den Datenschutz sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten.
- ✓ gegenüber Dritten über alle ihr/ihm bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren. Sie/er darf ohne ausdrücklichen Auftrag des Praktikumsbetriebs keinerlei Schriftstücke, insbesondere keine Handakten oder Urkunden, Abschriften oder Fotokopien an sich nehmen oder an Dritte herausgeben. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Praktikums.
- ✓ die im Rahmen der Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie die sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln.
- ✓ bei Fernbleiben von der Praktikumsstätte dem Praktikumsbetrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall innerhalb von



drei Tagen eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten. Außerdem hat sie/er die Schule entsprechend zu benachrichtigen.

### **§ 6 Nebenabreden**

Nebenabreden oder Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

### **§ 7 Versicherungs- und Unfallschutz**

Die Praktikantin/der Praktikant ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII gesetzlich unfallversichert. Sie/er ist auch gegen Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht versichert. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges an diesem selbst, an dessen Ladung oder durch das Fahrzeug entstehen. Im Rahmen des Betriebspraktikums ist es verboten, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Wird eine Tätigkeit in einem wegen besonderer Gefährdung grundsätzlich ausgeschlossenen Umfeld unerlaubt oder eigenmächtig ausgeführt, besteht kein Versicherungsschutz.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praktikant/in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Stempel/ Unterschrift Praktikumsbetrieb

**Zur Kenntnis genommen:**

Fulda, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Abteilungsleiter berufliches Gymnasium